



15.07.22

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn V. Ipek

Sitzung des Integrationsrates am 07.09.22

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Integrationsrat zu folgenden Punkten zu berichten:

- bisherige Umsetzung der Anwendungshinweise zu § 25b Aufenthaltsgesetz vom 19.03.21 durch das Ausländer- und Integrationsbüro, insbesondere auch praktische Realisierung und Dokumentation der Hinweis- und Anstoßpflichten gem. § 82 (3) Aufenthaltsgesetz;
- gegenwärtige Zahl geduldeter Personen nach Alter, Aufenthaltsdauer und Art der Duldung; sowie Zahl der Personen mit einer Duldung, die in den letzten fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 (5), 25a und 25b Aufenthaltsgesetz erhalten haben;
- künftig jährlich zur Anwendung der §§ 25 (5), 25a und 25b Aufenthaltsgesetz, insbesondere über die Zahl der gestellten Anträge und der erteilten Aufenthaltserlaubnisse.

Erläuterung:

Mit Aufnahme des § 25b in das Aufenthaltsgesetz wurde 2017 eine stichtagsunabhängige Bleibe-rechtsregelung für geduldete Personen eingeführt. In dem darauf bezogenen Erlass des Landes NRW vom 19.03.21 wird ausgeführt:

„§ 25b Aufenthaltsgesetz eröffnet die Möglichkeit, einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Die Regelung zielt darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die trotz ihres nicht gesicherten Aufenthaltes anerkennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben.“

Geduldete Personen haben einen unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status, da sie grundsätzlich auch kurzfristig ausgewiesen bzw. abgeschoben werden können, sofern Ausweisungshindernisse (Erkrankung/Reiseunfähigkeit, fehlende Passpapiere, landesbezogener Abschiebestopp) nicht mehr vorliegen. Sie leben häufig jahrelang unter prekären Bedingungen und haben nur wenig Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe. Trotzdem schaffen es viele Geduldete, die deutsche Sprache zu erlernen und in unserer Gesellschaft anzukommen.



Ratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Herford

Vor diesem Hintergrund ermöglicht es insbesondere die Regelung des § 25b Aufenthaltsgesetz, den betroffenen Personen eine Perspektive in unserer Gesellschaft zu eröffnen. Mit einer Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werden der Aufenthaltsstatus stärker abgesichert und die Zugangschancen zu Arbeit und Ausbildung erweitert, so dass sich die allgemeine Lebenssituation im Regelfalle deutlich verbessern kann.

Mit einer (offensiven) Anwendung dieser Regelung wäre es möglich, unserer humanitären Verantwortung für diese Personengruppe und damit zugleich unseren grundlegenden Werten von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit gerecht zu werden.

Von einer solchen Verfestigung des Aufenthaltsstatus dieser Personengruppe profitiert im Übrigen auch die Stadt, da sie zur Übernahme der kompletten Kosten für die Unterbringung und Versorgung der geduldeten Personen verpflichtet ist.

Aktuell plant die Bundesregierung im Rahmen eines „Migrationspakets“, die Möglichkeiten geduldeter Personen durch ein sog. „Chancen-Aufenthaltsrecht“ zu erweitern: Nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland sollen Geduldete für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe bekommen. In diesem Zeitraum haben sie die Chance, die Voraussetzung für ein Bleiberecht (Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse, Identitätsnachweis) zu erfüllen.

Salwa Al-Mahmod
Ulviya Hajiyeva
Fadime Yalcinkaya
Ulrike Blucha



Ratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Herford

Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Tel.: 05221/50607
email: gruene-herford@teleos-web.de

Clarenstraße 22, 32052 Herford
Fax: 05221/56731
www.gruene-herford.de